

Präambel

Die Medizinische Fakultät der Universität Duisburg-Essen verfährt bei der Vergabe von Stipendien nach einem einheitlichen Rahmen. Damit Gleichbehandlung, Transparenz und Rechtssicherheit gewährleistet sind, werden die nachfolgend dokumentierten Grundsätze niedergelegt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf die Vergabe von sämtlichen an der Medizinische Fakultät der Universität Duisburg-Essen zu vergebenden Stipendien, soweit in gesonderten hochschulweit geltenden Ordnungen oder Richtlinien keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden. Sie dient dazu, die Vergabe von Stipendien nachvollziehbar und nach einem einheitlichen standardisierten Verfahren durchzuführen.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

- (1) Ein Stipendium an der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen dient der finanziellen Unterstützung der hochschulbezogenen Aus- und Weiterbildung. Ein Stipendiat darf nicht in der Krankenversorgung tätig werden, außerdem darf ein Stipendium nicht von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden. Die Mitwirkungspflichten nach § 6 sind davon nicht erfasst.
- (2) Die Stipendienzahlungen sind kein Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV (Sozialgesetzbuch). Stipendien unterliegen daher nicht der Sozialversicherungspflicht. Stipendienzeiten erzeugen keine arbeitsrechtliche Wirkung im Hinblick auf spätere Beschäftigungen im öffentlichen Dienst.

- (3) Stipendien können nur im Rahmen vorhandener Haushalts-und Drittmittel vergeben werden. Stipendien aus Mitteln Dritter (Drittmittel) werden nach den vom Drittmittelgeber vorgegebenen Richtlinien vergeben.
- (4) Stipendien werden aufgrund einer fristgerechten Bewerbung nach Bewertung durch das Dekanat der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen vergeben.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.
- (6) Alle rechtlich erheblichen Entscheidungen und alle wesentlichen Verfahrensschritte werden schriftlich dokumentiert

§ 3

Umfang der Förderung

Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich höchstens 1.000 €zzgl. einer Forschungspauschale in Höhe von 100 € bei promovierten Stipendiatinnen und Stipendiaten kann die Fördersumme um bis zu 500 € monatlich erhöht werden.

§ 4

Antrag auf Vergabe eines Stipendiums

Der Antrag auf ein Stipendium ist schriftlich einzureichen bei der Stabsstelle Recht des Universitätsklinikum Essen. Das vom Dekanat der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen zur Verfügung gestellte Antragsformular ist unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme des Klinik- oder Institutsdirektors zu verwenden.“

§ 5

Förderungsdauer

- (1) Der Bewilligungszeitraum soll mindestens 6 Monate betragen und in der Regel nicht länger als drei Jahre dauern.

- (2) Ist die Ausübung der wissenschaftlichen Tätigkeit im Bewilligungszeitraum aus schwerwiegenden Gründen beeinträchtigt, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- (3) Auf Antrag kann der Bewilligungszeitraum auch verlängert werden, wenn die Bedeutung der wissenschaftlichen Arbeit eine Fortsetzung des Stipendiums erforderlich macht.
- (4) Der Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist schriftlich an das Dekanat der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen zu stellen. Beizufügen ist eine Erklärung über die Hinderungsgründe ggf. mit ärztlichem Attest oder über die wissenschaftliche Bedeutung einer Fortsetzung der Forschungsarbeit.

§ 6

Entscheidung des Dekanats

Das Dekanat der medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen entscheidet unter Mitwirkung der Personalabteilung, bei einer Finanzierung aus Haushaltmitteln, und der Drittmittelabteilung, bei einer Finanzierung aus Drittmitteln, letztendlich über den Antrag unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Bedeutung des beantragten Stipendiums.

§ 7

Bekanntgabe der Entscheidung

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich. Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer.

§ 8

Mitwirkungspflicht der Stipendiatin oder des Stipendiaten

- (1) Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der Stipendiat, den Zweck des Stipendiums und ggf. sein Studium zielstrebig zu verfolgen.
- (2) Mit der Annahme des Stipendiums verbundene Betreuungsvereinbarungen, Verpflichtungen oder Auflagen sind von dem Stipendiaten zu erfüllen.
- (3) Soweit im Förderzeitraum Eignungs- oder Leistungsprüfungen vorgeschrieben sind, ist der Stipendiat verpflichtet, an diesen teilzunehmen.
- (4) Der Stipendiat unterliegt der Mitwirkungs- sowie Anzeigepflicht hinsichtlich aller der Stipendiengewährung relevanten Umstände insbesondere zusätzlicher Einkünfte.

§ 9

Geheimhaltungspflicht

Die Stipendiaten sind im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Einhaltung der für Beschäftigte geltenden Geheimhaltungsvorschriften verpflichtet.

§ 10

Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat der Pflicht nach § 8 und 9 nicht nachgekommen ist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Juni 2016 in Kraft.
Stipendienordnung der Medizinischen Fakultät